

Wer ohne diese Erlaubniß eine Versicherung gegen Feuergefahr von einem Unserer Unterthanen für eine der obbemerkten Anstalten annimmt, wird mit dreimonatlicher Gefängnißstrafe und, im Wiederholungsfalle, mit Zuchthausstrafe belegt werden.

§. V.

Die jezt schon in Unserem Markgräfthume Oberlausiß vorhandenen Agenten gedachter Art haben die §. IV. bemerkte Erlaubniß, binnen vier Wochen, von Bekanntmachung dieser Verordnung an, bei der vorgedachten Strafe, annoch zu suchen.

§. VI.

Wenn Jemand die Erlaubniß zur Übernahme einer Agentenschaft für eine Feuer-Versicherungs-Anstalt erhält, so hat er bei der Obrigkeit handgebend anzugeloben, daß er

1.) eine, nach §§. I. und II. dieses Gesetzes, unzulässige Versicherung wissentlich nicht annehmen, und

2.) von jeder bei ihm angemeldeten Versicherung beweglicher oder unbeweglicher Gegenstände, so wie von jeder, im Verlaufe der Zeit etwa vorgenommenen, Erhöhung binnen acht Tagen nach deren Erfolg, der betreffenden Ortsobrigkeit, unter abschriftlicher Mittheilung des Verzeichnisses der einzelnen versicherten Gegenstände und der Versicherungssummen, Nachricht geben wolle.

Die Hintansetzung dieses Angellübnißes, auf eine oder die andere Weise, zieht eine vierwöchentliche Gefängnißstrafe und, im Wiederholungsfalle, neben derselben zugleich den Verlußt der zu einer dergleichen Agentenschaft erhaltenen Erlaubniß nach.

§. VII.

Die bereits vor Bekanntmachung dieses Gesetzes erfolgten Versicherungen sind von denen, welche sich bisher in Unserem Markgräfthume Oberlausiß mit einer Agentenschaft für eine Feuer-Versicherungs-Anstalt befaßt haben, unerwartet der zu fernerer Weibehaltung dieser Agentenschaft, nach §. V. erforderlichen Erlaubniß, spätestens den 8^{ten} December dieses Jahres der betreffenden Ortsobrigkeit, in der §. VI. vorgeschriebenen Weise, bei Vermeidung einer vierwöchentlichen Gefängnißstrafe, anzuzeigen.

§. VIII.

Wer Gegenstände bei einer Feuer-Versicherungs-Anstalt unmittelbar, oder durch Agenten, welche im Auslande wohnen, gegen Feuergefahr versichern will, oder bei dem Erscheinen dieses Gesetzes bereits versichert hat, oder auch nur die bereits angemeldete Versicherung im Verlaufe der Zeit erhöht, hat solches, bei einer Geldbuße bis zu zehn Thalern, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, binnen acht Tagen, resp. von der Publication dieses Gesetzes, oder der erfolgten Versicherung, oder Erhöhung an gerechnet, in der §. VI. bemerkten Weise, seiner Obrigkeit unmittelbar anzuzeigen.

Auch hat Derjenige, welcher solches unterläßt, bei einem an den versicherten Ge-

um welche auch die bereits vorgedachten Agenten nachsuchen müssen.

Obliegenheiten dieser Agenten.

Wer Publication des Gesetzes erfolgte Versicherungen sind anzuzeigen von den Agenten,

über b) von den versicherten selbst.